

Der

# Tabak-Arbeiter

Organ der Tabakarbeiter und Arbeiterinnen Deutschlands.

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich jeden Sonnabend und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Abonnementpreis beträgt 8.— Mark für das Vierteljahr ohne Beitragslohn.

Unterwerter müssen bis Montag mittags in unserer Expedition aufgegeben sein. Der Einzelpreis beträgt 70 Pf. für die 8 Seitenfalte Beilage. Der Betrag ist im Voraus zu entrichten.

Nr. 29

Sonnabend, den 18. Juli

1920

## Der vorläufige Reichswirtschaftsrat.

Im Artikel 185 der Reichsverfassung ist vorgesehen, daß die Arbeitnehmer zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen den Betriebsräten, Bezirkssarbeiterräten und einen Reichsarbeiterrat erzulassen sollen. Zur Erfüllung der gesamten wirtschaftlichen Aufgaben und zur Mitwirkung bei der Ausführung des Sozialrechtsgegesetzes sollen diese Körperstellen mit den Vertretungen der Unternehmer und sonst beteiligter Volkswirtschaftsrat zusammentreten. Der Zusammenschluss ist so vorzusehen, daß die Bezirkssarbeiterräte und der Reichsarbeiterrat, sowie geeignete Unternehmensvertretungen vorhanden sind. Das ist bis gegenwärtig noch nicht der Fall. Da aber gerade unter den lehigen wirtschafts- und sozialpolitischen Verhältnissen die Gründe für den Zusammenschluss eines Wirtschaftsrats besonders schwerwiegender sind, anderseits der Aufbau der neuen Wirtschaftsverfassung noch Manche darum kann, hat die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats und des von der Verfassungsschmiedenden Deutschen Nationalversammlung ein entsprechendes Amtschwefel vom 4. Mai 1920 die Verordnung über den vorläufigen Reichswirtschaftsrat erlassen. Die vorläufige Reichswirtschaftsverordnung hat seinen Sitz in Berlin und sieht sich aus 329 Wittenbergstrasse 64. Als solche kommen in Betracht der Reichsminister des Innern, der Reichsminister des Auswärtigen, der Reichsminister des Handels und Postwesens, 62 Vertreter der Industrie, 44 Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, 6 Vertreter des Gewerbes und Fischerei, 62 Vertreter der Industrie, Gewerbe und Fischerei, 62 Vertreter des Handels und Postwesens, 34 Vertreter des Verkehrs und der öffentlichen Unternehmungen und 86 Vertreter des Handels und Postwesens. Da die jetzt genannten Vertretungen sich nur halb aus Arbeitgebern und Arbeitnehmern zusammensetzen, müsste man noch benennen 80 Vertreter der Verbraucherwirtschaft, 18 Vertreter der Beamtenchaft und der freien Berufe, 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertraute Verwaltungsbeamte und 12 von der Reichsregierung nach freiem Erlassen zu benennende Personen. Die 12 mit dem Wirtschaftsleben der einzelnen Landesteile besonders vertrauten Persönlichkeiten sind dem Reichsrat ernannt worden und es muß dem berechtigten Prostest der Arbeitnehmer herausfordernd, daß hierbei keine Arbeitnehmer berücksichtigt wurden. Die Aufgaben des vorläufigen Reichswirtschaftsrates sind folgende: Sozialpolitische und wirtschaftspolitische Gefahrenfälle von grundsätzlicher Bedeutung sollen von der Reichsregierung nach ihrer Einbringung dem Reichswirtschaftsrat zur Begutachtung vorgelegt werden. Er hat das Recht, selbst solche Gefahrenfälle zu beantragen. Er wirkt bei Aufbau der in der Reichsverfassung vorgesehenen Arbeitnehmervertretungen und Wirtschaftsräten mit. Der Reichswirtschaftsrat kann zur Behandlung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Fragen je einenständigen Ausschuß bestellen, der von dem zuständigen Ministerium zu hören ist bevor grundlegende Verordnungen auf Grund der Verordnungen vom 7. und 27. November und des Gesetzes über eine vorläufige Form der Genehmigung für die Zwecke der Übergangswirtschaft vom 10. April 1919 erlassen werden für die Zeit, bis die neue Übergangswirtschaft von dem Bundesrat, dem Reichsbeauftragten und den Reichswirtschaftsräten einschließlich des preußischen Kriegsministeriums genehmigt. Grundlegenden Vorstellungen aufgestellt, die in wesentlichen Punkten geändert werden. Nunmehr der Abschluss in einer grundsätzlichen Form eine von dem Standpunkt der Reichsregierung abweichende Gestaltung mit weniger als 20 Prozent der abgegebenen Stimmen ein, so hat diese das Recht, eine Beschließung der Volksversammlung des Reichsberaterrates über die Frage zu verlangen. Der Abschluss kann seinesfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Behandlung einer Frage an die Volksversammlung verweisen. Die Mittelsatzzahl jenseits dieser Ausschluß darf nicht mehr als 20 betragen. Die Arbeitnehmervertreter der obengenannten, ja zu Hälfte aus Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzten Gruppen müssen an diesen Ausschüssen stark wie die Arbeitgebervertreter beteiligt sein.

Der Reichswirtschaftsrat und seine Ausschüsse können zur Ausführung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Fragen verlangen, daß die Reichsregierung oder eine von ihr damit befreite Stelle von ihrem Rechte, Einschüsse über militärische Verhältnisse einzutragen, Gebrauch macht und somit nicht das Gesetz dem entgegensteht, ihnen die Ergebnisse ihrer Ermittlungen vorlegt.

Am 30. Juni und am 1. Juli fanden nun die ersten Sitzungen des vorläufigen Reichswirtschaftsrates statt. Auf der Tagordnung stand die Entgegennahme einer Erklärung der Reichsregierung, die Feststellung einer vorläufigen Reichsordnung und die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse. Es wurde ein wirtschaftspolitischer Ausschuß, ein sozialpolitischer Ausschuß, ein Geschäftsbereichsausschuß und ein Überwachungsausschuß gebildet. Während so der erste Tag hauptsächlich der Konstituierung gewidmet war, ging man am zweiten Tag zu praktischer Arbeit über. Der zweite Sitzungstag begann mit der Bearbeitung des Antrages Wissell:

Die andauernde Schließung von Betrieben, bezüglichweise die Beschränkung der Produktion bringt volkswirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten so schwerer Art, daß dringend die Wege zur Abwendung dieser Ge-

fahren zu erforschen sind. Der Ausbau der heutigen Gewerkschaftsfürsorge zu einer produktiven, deren Ziel die Steigerung der Warenherstellung ist, erfordert unumgänglich geboten. Der wirtschaftspolitische Ausdruck wird beauftragt, die hier in Betracht kommenden Fragen umgehend zu prüfen und dem Reichswirtschaftsrat vorzulegen, zu beschließungsfähig zu unterbreiten.

Zur Begutachtung dieses Antrages steht der Antragsteller aus: Angehörs der, mangelnden Rohstoff- und Lebensmittelzufuhr ist unbedingt die Verbesserung der innerlandlichen Gütererzeugung notwendig. Es sei jetzt Monaten immer wieder gelobt worden, längstens dieser Tatsachen werden nun vertiefend geschlossen, weil sie aus irgend welchen Gründen nicht lohnend sein können. Man sollte glauben, wie sehr einer weiteren Welt. Wir sind gegenwärtig höchst geschockt entgegengesetzt. Die Einwohner, auch die Möglichkeit zur wirtschaftsgünstigen Anwendung an der Produktion geben werden. Ich will in dieser Augenblick nicht darüber sprechen, ob nicht die Reichsregierung verpflichtet ist, bei drohender Schließung von Betrieben einzutreten. Wir haben jedenfalls die Lust, aber darüber nachdenken, nicht wie mit den Arbeitsplätzen unterstehen können, sondern wie mit ihnen die Freude an der Arbeit besteht. Alle mit diesen Problemen zusammenhängenden Fragen müssen gründlich und schnellst möglich erledigt werden. Die wirtschaftspolitische Zustimmung dafür, nicht aus, er muß mit dem sozialpolitischen Zustimmung die Dinge gemeinsam herausholen. Es muß ein Weg gefunden werden, der uns aus der Notlage herausbringt.

Zach kurzer Debatte wird der Antrag Wissell dem wirtschaftspolitischen und sozialpolitischen Ausschuß in gemeinsamer Verabschiedung überreicht.

Zum Abschluß der Tagung wurde noch über die Bildung eines Betriebsausschusses beraten, da der Betriebsratetzungswahl auf dem Reichswirtschaftsrat Bezug nimmt, und dieser sich noch recht mit den für das Wirtschaftsleben so wichtigen Betriebsräten verbünden müssen. Die Beschränkung muß schließlich verkraft, wenn über die Freige, ob auch die Gruppen, die nicht als Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Betracht kommen, in dem Betriebsratetzungswahl vereinen sollen, eine Einigung nicht erzielt werden kann.

Statt wurde die Sitzung geschlossen und der vorläufige Reichswirtschaftsrat bis auf weiteres vertagt. Die Hauptarbeit wird nun in den Kommissionen zu leisten sein.

## Die Versorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen.

Die Nationalversammlung hat kurz vor ihrem Abschluß den Reichsversorgungsgesetz verabschiedet. Dieses Gesetz regelt ebenfalls die Selbstversorgung der Kriegsbeschädigten und die Rentenversorgung der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen. Die bisherige Rentenversorgung erfolgte nach dem Rentenversorgungsgesetz von 1903, dem Kriegsversorgungsgesetz von 1908. Diese Gesetze müssen im Hessen gelebt gelassen, es müssen sie bald nach Kriegsende in ihrer Ausdehnung auf alle Beschädigten und Hinterbliebenen eines nach Wittenbergstrasse 64 abzuhenden Vorortes als ungültig. Die Versorgung erfolgt für Männer und Frauen ebenso nach den gleichen Grundsätzen. Sie war aufzugeben und gestoppt nach dem offiziellen militärischen Dienstgrad. Es mußte auf die soziale Lage und den Familiensinn des Beschädigten sowie auf die vorzeitige oder dauernde Invalidität, auf die Kinderlosigkeit keine Rücksicht; es mußte für die aus dem Militärdienst während des Kriegs herreisenden Grundbedürfnisse noch Unterhalde nach Kriegsbeschädigung und sozialer Verschuldung eingehalten werden.

Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen müssen nach dem Gesetz vom 1. April 1920 an die Nationalversammlung über die Frage gestellt werden. Das Gesetz ist eine Verordnung der Volksversammlung des Reichsberaterrates über die Frage zu verlangen. Der Ausschuss kann seinesfalls mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Behandlung einer Frage an die Volksversammlung verweisen.

Die Arbeitnehmervertreter der obengenannten, ja zu Hälfte aus Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzten Gruppen müssen an diesen Ausschüssen stark wie die Arbeitgebervertreter beteiligt sein.

Der Reichswirtschaftsrat und seine Ausschüsse können zur Ausführung wirtschaftspolitischer und sozialpolitischer Fragen verlangen, daß die Reichsregierung oder eine von ihr damit befreite Stelle von ihrem Rechte, Einschüsse über militärische Verhältnisse einzutragen, Gebrauch macht und somit nicht das Gesetz dem entgegensteht, ihnen die Ergebnisse ihrer Ermittlungen vorlegt.

Am 30. Juni und am 1. Juli fanden nun die ersten Sitzungen des vorläufigen Reichswirtschaftsrates statt. Auf der Tagordnung stand die Entgegennahme einer Erklärung der Reichsregierung, die Feststellung einer vorläufigen Reichsordnung und die Wahl des Vorstandes und der Ausschüsse. Es wurde ein wirtschaftspolitischer Ausschuß, ein sozialpolitischer Ausschuß, ein Geschäftsbereichsausschuß und ein Überwachungsausschuß gebildet. Während so der erste Tag hauptsächlich der Konstituierung gewidmet war, ging man am zweiten Tag zu praktischer Arbeit über. Der zweite Sitzungstag begann mit der Bearbeitung des Antrages Wissell:

Die andauernde Schließung von Betrieben, bezüglichweise die Beschränkung der Produktion bringt volkswirtschaftliche und soziale Schwierigkeiten so schwerer Art, daß dringend die Wege zur Abwendung dieser Ge-

schwierigkeiten ist für die Kriegsbeschädigten, daß ein Niedergangstrug auf Selbstbehauptung bei allen Menschen, die auf Selbstbehauptung beruhen, gekennzeichnet ist. Wieder bestimmt dieser Niedergangstrug nicht. Die Durchsetzung der Selbstbehauptung obliegt den Menschen, die sie einsetzen, ob sie der Beschädigte verschwörungsfähig ist oder nicht. Auf die Rettung und Instandhaltung von sozialverschuldeten und sozialen Elternheimen und von sozialverschuldeten und sozialen Altenheimen besteht ebenfalls Nachstreit.

Kriegsbeschädigte und unter gewissen Voraussetzungen auch Kriegshinterbliebene haben Anspruch auf Rettung und Instandhaltung, wenn infolge der Selbstbehauptung oder wegen Versäumnis der Beschädigten oder wirtschaftlichen Verhältnisse die Rettung erforderlich ist.

Bei Versäumnis der Versorgungsoberstufe ist jeder Unterschied zwischen Arbeitgebetrieb und sog. Dienstleistungsfähigkeit "ausgeschlossen" gefallen. Die frühere Kriegsopferkasse ist jetzt in die allgemeine Rente mit einbezogen.

Die Grundrente beträgt bei Mindering der Erwerbsfähigkeit um 20 Prozent 450 M. im Jahr; sie steigt bei jeder weiteren Zunahme der Erwerbsfähigkeit um zehn Prozent um je 250 M. und beträgt bei völliger Erwerbsunfähigkeit 2400 M.

Die frühere Rettungsumzugszusage in ihrer Beschaffenheit auf mir tatsächliche Schwerebeschädigte hat der gerechte und maßgebende Schwerebeschädigungszusage ersetzt mit 50—100 Prozent Erwerbsbehinderung, stiegend in Höhe von 150—200 M. gehoben. Diese Beträge erhöhen sich noch durch die Prozentzahl der Versetzungen, der Dienstweg und der Leistungsmittel.

Der folgende Zettel der Reichsregierung trägt die Ausschließungsgesetzgebung. Diese betrifft als "einfache Ausschließungsgesetz", falls der Beschädigte einen Betrag ausgeschlossen, ein Betrieb der Gründlichkeit und Sicherheit erfordert, ein Betrieb der Gründlichkeit und Sicherheit erfordert, wenn er einen Betrag hat, der es erlaubt, die entsprechende Rettung und Instandhaltung sowie ein befriediges Maß der Versorgung und Erhaltung erfordert, als erforderliche Versorgungszusage die Hälfte der vorhergehend angeführten Gebühren. — Grundrente (450—900 M.) und die en. hinaufkommende Kriegsopferkasse bilden die finanzielle Basis, die im Gesetz ist die Familienzusage für die kriegsbeschädigten Rentenempfänger. Sie betrifft für jedes Kind unter 18 Jahren 10 Prozent des Betrags, der durch die Grundrente, Schwerebeschädigungszusage und Ausschließungsgesetz ergebenden Betrages.

Nationale Dienstbeschädigte gegen Beamte und im öffentlichen Dienst Beschädigte nach Art des § 38 Abs. 3 des öffentlichen Dienstbeschädigungsgesetzes kennt das Reichsversorgungsgesetz nicht.

Solange der Beschädigte wegen seines Verfolgungslidens so hilflos ist, daß er nicht ohne fremde Rettung und Hilfe befreit kann, hat er Rechtsanspruch auf die Ausschließung, die je nach Art der Pflegebedürftigkeit 600, 1000 oder 1500 M. jährlich beträgt.

Hinterbliebenearente, auf die bislang nur die Witwen und Weisen Anspruch hatten, muß nunmehr auch den behinderten Eltern sowie für Adoptiv-, Sohn- und Tochterhinterbliebene und uneheliche Kinder gestellt werden. Die Gründlichkeit der erwerbsfähigen Witwe beträgt 80 Prozent, die der erwerbsunfähigen Witwe beträgt 50 Prozent der Vollrente. Die Halbwertsrente ergibt 15 Prozent, die Vollrente 35 Prozent der Vollrente. — Die Elternrente beträgt für die Eltern zusammen 20 vom Hundert, für die Witwe oder die Mutter achtzehn vom Hundert der Vollrente des Gesellen.

Um für die trifft nachstehenden Zeurungsverhältnisse einen Ausgleich zu bieten, wird zu den Verfolgungsdienstleistungen eine Schatzlage geschafft, die in Höhe von 10, 20, 30 und 50 Prozent der Gebührenkasse nach den Ordnungsklassen D bis A des Gebührenkassengesetzes abschlägt.

Als Ausschluß gilt die allgemeine Zeurung, die sich vom Jurastreitzen des Gesellen an bis 35 Prozent der nach dem Gesetz zu zahlenden Gebührenkasse beläßt.

Durch die im Gesetz eingeschlossene Verkürzung oder Vergrößerung der Gebührenkasse können sich die Verfolgungsdienstleistungen auf Kapital beaufschlagen oder Erhöhung oder Erweiterung eines Gesellen, die Gründung eines Haushundes usw. Die vorzusehene Gebührenabnahme auf die Hälfte der daraus zugeschuldeten Gebührenkasse gewährt werden kann, soll ihnen den Gewerbe oder die wirtschaftliche Nutzung eigenen Hauses und Grundstück ermöglichen.

Wichtig ist vor allem, daß das neue Reichsversorgungsgesetz in fast allen Fällen eine wesentliche Erhöhung der Verfolgungsdienstleistungen bringt, vor allem für die Schwerebeschädigten, die erwerbsunfähigen Witwen und die kinderlosen Witwen.

So erhält z. B. ein um 50 Prozent erwerbsbedürftiger Kriegsbeschädigter:

- a) Nach dem alten Gesetz von 1908, nebst allen Rentenentnahmen und Zulagen jährlich insgesamt:  
als Gemeiner 1008 M.  
als Unteroffizier 1050  
als Feldwebel 1260

a) Der Altersstand und örtlich verschiedene Teuerungsverhältnisse spielen bei der Verpflegung nach dem alten Gesetz keine Rolle.  
b) Nach dem neuen Reichsverpflegungsgesetz von 1920 in Markt:

	unverheiratet			verheiratet			verheiratet		
	ohne Kinder	mit einem Kind	mit zwei Kindern	ohne Kinder	mit einem Kind	mit zwei Kindern	ohne Kinder	mit einem Kind	mit zwei Kindern
Lebenshaltung	1088	2210	3031	1893	2221	2785	2383	2055	2640
A	2379	2849	3419	2503	3184	3760	3169	2889	3478

Bei der Hinterbliebenenversorgung ist gleichfalls eine erhebliche und im allgemeinen noch stärkere Steigerung der Rentenfülle zu beobachten.

a) Nach dem alten Gesetz von 1907 erhält:  
eine Kriegerwitwe ohne Kinder . . . . . 694,40,-  
mit einem Kind . . . . . 690,-  
zwei Kinder . . . . . 1265,80  
drei Kinder . . . . . 1551,20  
vier Kinder . . . . . 1833,80

Die Gebühren für die Witwe eines Unteroffiziers, Sergeanten oder Feldwebels sind um ein Gerüng höher. Wenn mehr als vier Kinder vorhanden sind, ist die Rentenverhältnismäßigkeit oft noch etwas geringer. Auf örtliche Teuerungsverhältnisse nimmt auch die alte Rentenversorgung der Hinterbliebenen keine Rücksicht.

b) Nach dem neuen Reichsverpflegungsgesetz von 1920 werden folgende Verpflegungssätze für Kriegsgehörige-Hinterbliebene gezeigt:

	a) die erreichbare Wohne			b) die errechnungsmäßige Wohne		
	ohne Kinder	mit einer	mit zwei	ohne Kinder	mit einer	mit zwei
Lebenshaltung	1546	1546	1546	2004	2010	2175
A	2455	2455	2455	2925	2935	3215

Die starke Erhöhung aller Verpflegungsgebühren ist aus den vorliegenden Verhältnissen klar ersichtlich. Das neue Verpflegungsgesetz entbindet jedoch die wichtigste Bestimmungen. So ist z. B. jetzt die Rentenversorgung des Kriegsbeschädigten fortgesetzt, die wenn sie nicht völlig dientenlosen militärischen Status waren, nach dem früher für die militärischen Bestimmungen keine Verpflegung war — Gerner erhält das Gesetz des Verbot der Abmilderung der Verpflegungsgebühren auf Wohl bei der Verhinderung der Verpflegungsgebühren auf Wohl.

Das Reichsverpflegungsgesetz hat rückwirkende Kraft vom 1. April 1920 an. Von da an gelten auch die erhöhten Rentenfülle, die es mit sich bringt. Es wird allerdings Monate dauern, bis die Verpflegung für die Witwen von Berufschlügen nach dem neuen Gesetz umgestellt ist. Vom 1. Mai an werden, um die alten Sätze der Verpflegung den Gebühren anzupassen, zu den Renten der Kriegsbeschädigten 30prozentige Zuschüsse gezahlt. Vom 1. August an werden für die Kriegsbeschädigten außerdem aus einer neuen erhöhten Rentenfülle gezahlt, die den Verträgen nach dem neuen Reichsverpflegungsgesetz nahe kommen. Die soll etwa nach ergebenen Beiträgen gegenüber dem neuen Gesetz werden nachgezahlt.

Die Kosten der Verpflegung, die das Reich aufzuwenden hat, belaufen sich nach dem Verpflegungsgesetz auf 6 bis 8 Milliarden Mark jährlich.

Lebhafte Unruhe verursachen in den Kreisen der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen die Rücksichten des Gesetzes nach den §§ 63 und 64, wonach bei einem reichseinheitlichen lebenspflichtigen Einkommen von über 5000 M. Teile der Renten ruhen. Bei einem reichseinheitlichen lebenspflichtigen Einkommen von 14 000 M. ruht die Rente mit Ausnahme der Schwerbeschädigtenzulage und der Alterszulage ganz. Es ist nicht angemessen, daß diese Verminderungen auf die Dauer durchgeführt werden. Am besten wäre es, man hätte sie überhaupt nicht oder nicht in dieser Form angenommen, zumal sie eine Verschlechterung des bestehenden Rechtschlags bedeuten. Eine Beschränkung bestehender Rechte ist es auch, daß nicht mehr, wie bislang, die Renten oder doch Teile bestehen weiterfinden.

Im großen und ganzen läßt sich jedoch sagen, daß das neue Reichsverpflegungsgesetz gegenwärtig den bisherigen Zeitungen entsprechend positiv beurteilt. Möglicherweise werden Millionen von Opfern des Weltkrieges zum Segen gereicht. Man braucht nicht daran zu zweifeln, daß Wohl und Schuh sowie Hütten, die sich bei der Durchführung ergeben sollten, vom neuen Reichstag alsbald abgestellt werden.

Die Bedeutung des Gesetzes läßt sich an den Jahren Verpflegungsberechtigten ermessen, auf die es Anwendung findet. Nach amtlichen Mitteilungen wird die Zahl der Kriegerwitwen auf 600 000, die der Kriegermaßen auf 1 200 000, die der übrigen Hinterbliebenen ebenfalls auf 600 000 geschätzt. Diese gibt die Zahl von annähernd 2,2 Millionen Kriegsbeschädigten. Die endgültige Zahl der Kriegsbeschädigten Rentenempfänger wird rund 1,5 Millionen betragen. Mit ihren Familienangehörigen machen Kriegsbeschädigte und Kriegs-Hinterbliebene rund 10 Prozent der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches aus.

## Lohn- und Cartellbewegungen.

### Auss des Zigarettenindustrie.

Die Verhandlungen vor dem Schlichtungsausschuß. In vorheriger Nummer des "Tabak-Arbeiter" haben wir bereits den Schiedspruch bekannt gegeben, welcher der vom Reichsarbeitsministerium eingesetzte Schlichtungsausschuß am 1. Juli gefällt hat. Über die Verhandlungen selbst wird uns geschildert.

Am 1. Juli fanden in Reichsarbeitsministerium zu Berlin unter dem Vorstand des Herrn Dr. Richter die Verhandlungen über die von den drei Tabakarbeiterverbänden geforderten Teuerungszulagen für die Arbeitgeberstift der Zigarettenbranche statt. Vom Reichsverband deutscher Zigarettenfabrikanten waren die Mitglieder des zentralen Ausschusses, sowie Vertreter aus allen Bezirksgruppen, Herren Bünzel, Breslau, Schlesierwerderstraße, wegen Wie-

anwohnd, während der Deutsche Tabakarbeiterverband der Zentralverband christlicher Tabakarbeiter und der Gesamtverband deutscher Tabakarbeiter durch Vertreter ihrer Zentralorganisationen durch ihre Bau- oder Bezirksleiter vertreten waren. Der Schlichtungsausschuß schloß sich zusammen aus je drei Arbeitgebern und Arbeitnehmern, welche an dem Ausgang der Streitfrage nicht unmittelbar beteiligt waren, also der Zigarettenherstellung nicht angehören, mit dem schon oben genannten Herrn Dr. Richter als unparteiischen Vorsitzenden. Kollege Hugel am Ende prägte zunächst eingehend die Forderungen der Arbeitgeber. Er schuberte die Gestaltung der Wöhne der Zigarettenarbeiter während der Kriegszeit, den Abschluß des Reichsamtelfarts am 17. Januar 1920 und den einzelnen Bezirksarbeitsverträge, die am 1. März 1920 spätestens abgeschlossen sein sollten, die aber erst in den weitesten meistens fülligen Zeiträumen aufzuhängen gekommen sind, so sogar in einzelnen Bezirken heute noch ihrer Erledigung harrten. Er wies nach, daß im Februar und März ganz außerordentliche Preissteigerungen eingetreten seien, die beim Abschluß des Reichsamtelfarts garnicht vorausgesehen werden konnten und bei den regionalen Zuständen in den Bezirksarbeitsverträgen ebenfalls nicht genügend berücksichtigt worden sind. In Kassel habe der zentrale Tarifausschuß den niedrigsten Tarifzulagengesetz auf 15 Prozent festgesetzt, für alle diezeitigen Sachverhalte. Er sei jedoch keine Erhöhung angestanden worden. Angelicht der Tatsache, daß die Tarifzulage in allen Ufern nicht ausreichend seien, um den Arbeitern eine Entlohnungsumstellung zu fördern, weil ja auch im April und Mai, ja bis in die jüngste Zeit hinunter, die erneuten Steigerungen ganz bevorstehen der alternativ benötigten Lebensmittelzulagen unterstellt waren, so wurde ein Tarifzulagengesetz aufgestellt. Die Verträge, die die Arbeitgeberorganisationen dem 9. 3. bereitstehen am 11. April die Forderung auf Gewährung von Teuerungszulagen unterstellt und diese Forderungen nach erneuter Feststellung am 18. April schriftlich erneuert. Die Unternehmer haben, nachdem sie in ihren Bezirksgruppen dazu Stellung genommen, die Forderungen platt abgelehnt, ohne daß es für nötig erachtet hätten, mit uns darüber in erneute Verhandlungen einzutreten. Redner geht dann auf diese Forderungen ein, die er sowohl in der Form als auch in ihrem materiellen Gehalt als notwendig und durchführbar aufrechterhält. Er widerlegt die Annahme, daß durch die Erhöhung der Forderungen eine Steigerung der Produktionskosten in einem Maße eintreten könnte, daß durch eine Verminderung des Verbrauchs zu befürchten sei. Auch auf den sog. Bereitstellungsverkehr geht Kollege Hugel nicht ein und bemerkt, daß die Arbeitssöhne in Beträcht kommenden Ländern — Holland, Dänemark, Schweden — wesentlich höhere als in Deutschland sind. Aus allem ergibt sich, daß die Forderungen der Arbeitgeber berechtigt seien, was ja selbst vom R. A. 3. in seinem Entwurfsschreiben nicht verlaut vorliegt, ist bestrebt zu wollen. Kollege Cammer macht doch nach ergangene Ausführungen, Herr Heppesbergheim legt dar, daß die Arbeitgeber nicht in der Lage seien, die Forderungen zu bewilligen, die Arbeitgeber können, vor allem müßten sie die rohe Form der Teuerungszulagen, als Kopfzulage ablehnen. Von anderen Arbeitgebern werden ebenfalls eingehende Begründungen der Ablehnung vorgebracht: Herr Dr. Wagner, Mannheim verläßt durch Schriftstücke nachzuweisen, daß die Wöhne in der Zigarettenherstellung ganz bedeutend gestiegen seien, bei verschiedenen Arbeitergruppen bis über 1000 Prozent des Friedenslohns; auf jedem habe man es mit einem großen Teile ähnlicher Verdopplung, so daß man in den Zigarettenindustrie von 20 Prozent der Arbeitgeberberechtigung vorausgesetzt. Herr Dr. Wagner, Mannheim verläßt durch Schriftstücke nachzuweisen, daß die Arbeitgeber durch und bemieltet dort, also die angeführten Zahlen über Selbstverlängerung usw., nicht im entsprechenden Maße ansteigen. Nach längeren Verhandlungen erfuhr der Vorstand, daß die Arbeitgeber, sich darüber zu entscheiden, ob sie will, in einer anderen Form zu einem Entgegengkommen bereit waren. Nach einer Pause, in welcher die Arbeitgeber unter sich beraten haben, erklärt Herr Heppel, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikte ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung in der vorliegenden Form strikt ablehnen, daß sie aber die Möglichkeit bestreiken mößten, überhaupt eine Zulohnzähung zu bewilligen zu können. Sie wären jedoch bereit, wenn die Arbeitgeber einen Entwurf einer anderen Form eintreten, bei dem die Arbeitgeber berechtigt wären, die Arbeitnehmer zu einem Entgegengkommen zu bringen. Ein solcher Entwurf ist von Herrn Dr. Bünzel, Breslau, vorgelegt, der Arbeitgeber berechtigt zu einem Entgegengkommen zu bringen, daß sie eine Forderung

Zeit ist der ganze Kosten Rott auch nicht festsetzen soll, wird ein Aufschlag von 4,- bis 6,- per Zentner gezeigt.

Schärfen werden und kosten wird wie aufgerichtet mit einem Aufschlag von 65% bzw. wie vorherstellt bis zu 8 Zentner spiegeln ein Aufschlag von 10% berechnet.

Zigaretten über 15 Zd. wird ein Aufschlag von 10% gewährt.

Herrstellung von Wülfen und Ablegen bei Mangel an Rösten wird in Gehlohn bezahlt.

### C. Rittermacher.

Der Röhrn beträgt in Abhängigkeit der Lohnsätze des Manufakturzolls gemäß dem Beschluss des Tarifkongresses des deutschen Zigarrenindustrieverbands in Leipzig vom 12. April 1920 für:

1. Rollen, handgefertigt mit Streichen, Schärmenstreifen, Knüpfen, Zündholz, Zündholzknüpfen	11,50 für 100 Zentner
2. Rollen mit Deckelstreifen, Rahmenstreifen, Schnürgitterstreifen und Knüpfen, sonst blaues	7,00 für 100 Zentner
3. Verbindungsstreifen, Rahmenstreifen und Knüpfen	

Schärfen

1,15 bis 1,00

Diese Röhren sind für Handarbeit maßgeblich; bei Maschinenarbeit ist ein entsprechender Abzug zu machen, der bestimmt wird.

Wurde die Arbeit von verschiedenen Arbeitern ausgeführt werden, so ist der Röhrn entsprechend zu teilen.

4. Zigaretten (Kunst und Rösten) mit der Hand 2,80 für 100 Zentner, mit der Maschine 1,40 bis 1,00

Die unter Ziffer 1 bis 4 nicht entgegengestellten Arbeiter sowie solche, die eine Werkstatt erfordern, unterliegen den höheren Vereinbarungen. Im Rentierkodex IV, C. 18 c, Absatz 2, für Waffenschmiedearbeit vorgesehene Abzugshöhe beträgt 15%.

### D. Rechenarbeiter.

#### Affordungs-

#### Deckblattzeichner.

1 Stk.

gewöhnliche, gerollte, gerippte und ungezogene Dose, feucht.

Summers oder Java-Bottlatt 1. und 2. Zünden, Stoffblatt 1. Zünden genügt oder allein

bo. da. 2. Zünden, Stoffblatt 2. Zünden genügt oder allein

Summers oder allein

1. und 2. Zünden, Stoffblatt

1,50

2. Zünden, Stoffblatt 1. Zünden

1,40

Summers oder allein

1,40

Summers oder allein</p

